



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Per E-Mail

Bundesfinanzdirektionen

nachrichtlich:

Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Zollkriminalamt

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propstthof 78a, 53121 Bonn
REFERAT/PROJEKT Referat III B 6
TEL +49 (0) 228 99 682-0
FAX +49 (0) 228 99 682-22 79
E-MAIL IIB6@bmf.bund.de
DATUM 30. März 2012

BETREFF **Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG;
Anlagenbegriff nach § 12b Abs. 2 StromStV**

GZ **III B 6 - V 4250/05/10003 :004**

DOK **2012/0258171**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

I. Allgemeines

Strom ist von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG).

Von zentraler Bedeutung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist unter anderem die Frage, was unter einer Anlage im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG zu verstehen ist. Dazu war bisher in § 12a Abs. 1 StromStV (jetzt: § 12b Abs. 1 StromStV) lediglich geregelt, dass mehrere unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG gelten. Durch die Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 20. September 2011 (BGBl. I S. 1890) wurde mit Wirkung vom 30. September 2011 zusätzlich folgender § 12b Abs. 2 neu in die Stromsteuer-Durchführungsverordnung aufgenommen:

„(2) Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes, sofern die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zentral gesteuert werden, der Betreiber zugleich der Eigentümer der Stromerzeugungseinheiten ist, er die ausschließliche Entscheidungsgewalt über die Einheiten besitzt und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll.“

Die Summe der elektrischen Nennleistungen der einzelnen Stromerzeugungseinheiten gilt sowohl im Fall des § 12b Abs. 1 als auch des 12b Abs. 2 StromStV als elektrische Nennleistung der Anlage (§ 12b Abs. 3 StromStV). Übersteigt die so ermittelte elektrische Nennleistung der aus mehreren Stromerzeugungseinheiten bestehenden Anlage zwei Megawatt, scheidet für den erzeugten Strom eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG aus.

II. Tatbestandsmerkmale des § 12b Abs. 2 StromStV

1. Stromerzeugungseinheiten

Der Begriff der Stromerzeugungseinheit im Sinne des § 12b Abs. 2 StromStV ist so auszulegen wie in § 12b Abs. 1 StromStV. Entsprechend der schon bisher angewandten Verfahrensweise bei der Bestimmung einer Anlage nach § 12b Abs. 1 StromStV sind deshalb in die Betrachtung auch solche Stromerzeugungseinheiten einzubeziehen, die die Nennleistungsgrenze von zwei Megawatt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG) überschreiten.

Beispiel:

Ein Unternehmen betreibt mehrere Blockheizkraftwerke (BHKW) an unterschiedlichen Standorten, und zwar

- BHKW 1 mit einer elektrischen Nennleistung von 6 Megawatt,
- BHKW 2 mit einer elektrischen Nennleistung von 1 Megawatt sowie
- BHKW 3 mit einer elektrischen Nennleistung von 0,5 Megawatt.

Sind alle weiteren Tatbestandsmerkmale des § 12b Abs. 2 StromStV erfüllt, werden die BHKW als eine Anlage zur Stromerzeugung im Sinne des § 12b Abs. 2 StromStV mit einer elektrischen Nennleistung von 7,5 Megawatt betrachtet. Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für den erzeugten Strom ist deshalb ausgeschlossen. Eine Zusammenfassung ausschließlich der BHKW 2 und 3 mit der Folge, dass die Nennleistungsgrenze von bis zu zwei Megawatt für diese BHKW nicht überschritten wird, ist nicht zulässig.

2. Zentrale Steuerung

Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten gelten nur dann als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG, sofern die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zentral gesteuert werden.

a) Begriff der zentralen Steuerung

Durch eine zentrale Steuerung werden mehrere dezentral installierte Stromerzeugungseinheiten mit dem Ziel miteinander verknüpft, gemeinsam und bedarfsgerecht eine bestimmte Menge Strom zu erzeugen. Eine zentrale Steuerung der Stromerzeugungseinheiten kann z. B. über eine Leitstelle mittels DSL oder Mobilfunk erfolgen. Eine zusätzlich zur zentralen Steuerung vorgesehene unabhängige Fahrweise der Stromerzeugungseinheiten, z. B. für den Störfall, ist unbeachtlich.

Der Begriff der Steuerung im Sinne des § 12b Abs. 2 StromStV umfasst sowohl Steuer- als auch Regelvorgänge im technischen Sinn. Ein Steuervorgang ist ein Vorgang, bei dem eine oder mehrere Größen als Eingangsgrößen andere Größen als Ausgangsgrößen aufgrund der dem System eigentümlichen Gesetzmäßigkeiten beeinflussen. Kennzeichen für einen Steuervorgang ist der offene Wirkungsweg, bei dem die durch die Eingangsgrößen beeinflussten Ausgangsgrößen nicht fortlaufend und nicht wieder über dieselben Eingangsgrößen auf sich selbst wirken. Ein Regelvorgang ist ein Vorgang, bei dem fortlaufend eine Größe, die Regelgröße (die zu regelnde Größe), erfasst, mit einer anderen Größe, der Führungsgröße, verglichen und im Sinne einer Angleichung an die Führungsgröße beeinflusst wird. Kennzeichen für das Regeln ist der geschlossene Wirkungsablauf, bei dem die Regelgröße im Wirkungsweg des Regelkreises fortlaufend sich selbst beeinflusst.

Eine zentrale Steuerung im Sinne des § 12b Abs. 2 StromStV liegt deshalb nicht vor, wenn die Verknüpfung der Stromerzeugungseinheiten über eine zentrale Stelle lediglich zum Zwecke der Überwachung erfolgt. Eine Überwachung dient im Wesentlichen dazu, den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb der Stromerzeugungseinheiten zu gewährleisten und trägt u. a. dazu bei, Fehler und Störungen frühzeitig zu erkennen. Ebenfalls werden Fallgestaltungen, in denen die Stromerzeugungseinheiten hauptsächlich aus Gründen der Aufrechterhaltung der Netzstabilität (z. B. Spannungshaltung im Verteilnetz, Frequenzhaltung im Übertragungsnetz, Stromstärkeregelung) über eine zentrale Stelle miteinander verknüpft werden, nicht vom Begriff der zentralen Steuerung im Sinne des § 12b Abs. 2 StromStV erfasst. Gleiches gilt für Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

b) Zentrale Steuerung zum Zwecke der Stromerzeugung

Ausweislich der Begründung zur Änderungsverordnung sollen durch die Regelung des § 12b Abs. 2 StromStV Fallgestaltungen erfasst werden, in denen eine zentrale Steuerung erfolgt, um im Ergebnis die Wirkung eines größeren Kraftwerkes zu erzielen. Eine zentrale Steuerung im Sinne dieser Vorschrift liegt deshalb nur dann vor, wenn die zentrale Steuerung darauf ausgerichtet ist, die Stromerzeugung der Stromerzeugungseinheiten zu steuern und in der Regel auch zu optimieren. Soll hingegen über die Verknüpfung der Anlagen als Hauptzweck die Wärmeerzeugung gesteuert werden, liegt keine zentrale Steuerung im Sinne des § 12b Abs. 2 StromStV vor.

Bei der Frage, ob die zentrale Steuerung zum Zwecke der Strom- oder Wärmeerzeugung erfolgt, sind insbesondere die nachfolgenden Anhaltspunkte zu berücksichtigen:

– Steuergröße

Bei einer zentralen Steuerung, die auf die Wärmeerzeugung ausgerichtet ist, ist in der Regel die Wärmemenge, bei einer zentralen Steuerung, die auf die Stromerzeugung ausgerichtet ist, zumeist die Strommenge als Steuergröße festgelegt. Die Steuergröße und die von ihr abhängigen Parameter sind in der Leistungssteuerung der zentralen Steuerungseinheit hinterlegt. Ist die Steuergröße die benötigte Wärmemenge, so liegt in der Regel kein Fall von § 12b Abs. 2 StromStV vor. Ist hingegen die Steuergröße die Strommenge, dann liegt in der Regel eine zentrale Steuerung nach § 12b Abs. 2 StromStV vor.

– Betriebszeit

Insbesondere wenn die beiden Betriebsweisen auf Grund der Steuergröße nicht eindeutig voneinander abgrenzbar sind (z. B. kombinierte Fahrweise) oder nicht ermittelbar sind, ist ein wichtiger Anhaltspunkt dafür, dass eine zentrale Steuerung zum Zwecke der Wärmeerzeugung erfolgt, eine jährliche Betriebszeit der im Verbund betriebenen Stromerzeugungseinheiten von jeweils 4.000 Stunden oder mehr. Liegt die Betriebszeit der einzelnen Stromerzeugungseinheiten dagegen bei jeweils weniger als 4.000 Stunden, spricht dies dafür, dass eine zentrale Steuerung zum Zwecke der Stromerzeugung vorliegt.

Die meisten Fallgestaltungen werden sich mit Hilfe dieser Kriterien klären lassen. Gleichwohl ist denkbar, dass sich in Einzelfällen aus dem Gesamtbild – unter Einbeziehung der Außendarstellung des Anlagenbetreibers – ergibt, dass mit der Einrichtung der zentralen Steuerung in erster Linie die Stromerzeugung optimiert werden soll, obwohl die o. g. Anhaltspunkte zu einem anderen Ergebnis führen würden. In diesen Fällen ist die Frage der Zentralen Facheinheit der Bundesfinanzdirektion Südwest zur Entscheidung vorzulegen.

3. Eigentum

§ 12b Abs. 2 StromStV bestimmt des Weiteren, dass der Betreiber der Anlage zugleich Eigentümer der einzelnen Stromerzeugungseinheiten sein muss. Insoweit ist auf das zivilrechtliche Eigentum an den Einheiten abzustellen. Die Zurechnungsregelung des § 39 Abs. 2 AO (sog. wirtschaftliches Eigentum), nach der Stromerzeugungseinheiten auch Betreibern zugerechnet werden könnten, die zwar nicht zivilrechtlicher, aber wirtschaftlicher Eigentümer der Einheiten sind, ist nicht anwendbar. Die Regelung hat zur Folge, dass Stromerzeugungseinheiten, die nicht im Eigentum des Anlagenbetreibers stehen, in die Berechnung, ob die Nennleistungsgrenze von zwei Megawatt überschritten ist, nicht einzubeziehen sind.

4. Ausschließliche Entscheidungsgewalt

Ausschließliche Entscheidungsgewalt im Sinne von § 12b Abs. 2 StromStV liegt vor, wenn der Betreiber der Anlage den Betrieb und die Fahrweise der Einheiten eigenverantwortlich bestimmen kann. Die ausschließliche Entscheidungsgewalt des Betreibers wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass dem jeweiligen Netzbetreiber nach § 6 EEG eine Zugriffsmöglichkeit auf bestimmte Stromerzeugungseinheiten eingeräumt werden muss und der Netzbetreiber diese Anlagen ggf. nach § 11 EEG regeln kann. Entsprechendes gilt, wenn für den Fall besonderer Vorkommnisse (z. B. Störungsfälle, Notfälle) auch andere Personen in den Betrieb der Stromerzeugungseinheiten eingreifen können.

5. Abgrenzung der Anlagenbegriffe nach § 12b Abs. 1 und § 12b Abs. 2 StromStV

Sind die Voraussetzungen des § 12b Abs. 2 StromStV erfüllt, kommt es nicht darauf an, ob für einige der Stromerzeugungseinheiten ggf. auch die Voraussetzungen des § 12b Abs. 1 StromStV erfüllt sind. § 12b Abs. 2 StromStV geht insoweit der Regelung des § 12b Abs. 1 StromStV vor. Liegen hingegen die Voraussetzungen des § 12b Abs. 2 StromStV nicht vor, kann es sich bei den zu betrachtenden Stromerzeugungseinheiten gleichwohl um eine Anlage nach § 12b Abs. 1 StromStV handeln.

Beispiel:

Ein Unternehmen betreibt mehrere unmittelbar miteinander verbundene Blockheizkraftwerke (BHKW) an einem Standort, und zwar

- BHKW 1 mit einer elektrischen Nennleistung von 6 Megawatt,
- BHKW 2 mit einer elektrischen Nennleistung von 1 Megawatt sowie
- BHKW 3 mit einer elektrischen Nennleistung von 0,5 Megawatt.

Weiterhin betreibt das Unternehmen mehrere Blockheizkraftwerke an unterschiedlichen Standorten, und zwar

- BHKW 4 mit einer elektrischen Nennleistung von 1,5 Megawatt sowie
- BHKW 5 mit einer elektrischen Nennleistung von 1 Megawatt.

Sind für die BHKW 1 bis 5 die Tatbestandsmerkmale des § 12b Abs. 2 StromStV erfüllt, werden die BHKW als eine Anlage im Sinne des § 12b Abs. 2 StromStV mit einer elektrischen Nennleistung von 10 Megawatt betrachtet. Die BHKW 1 bis 3 erfüllen zwar auch die Tatbestandsmerkmale des § 12b Abs. 1 StromStV, doch kommt es hierauf in diesem Fall nicht an.

Sind für die BHKW 1 bis 5 die Tatbestandsmerkmale des § 12b Abs. 2 StromStV nicht erfüllt, werden die BHKW 1 bis 3 als eine Anlage im Sinne des § 12b Abs. 1 StromStV mit einer elektrischen Nennleistung von 7,5 Megawatt betrachtet. Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für in den BHKW 1 bis 3 erzeugten Strom ist damit ausgeschlossen. Die BHKW 4 und 5 sind jeweils als eigenständige Anlagen mit einer Nennleistung von 1,5 bzw. 1 Megawatt zu betrachten.

Sind für die BHKW 1, 2, 4 und 5 die Tatbestandsmerkmale des § 12b Abs. 2 StromStV erfüllt, jedoch nicht für das BHKW 3, werden die BHKW 1, 2, 4 und 5 als eine Anlage im Sinne des § 12b Abs. 2 StromStV mit einer elektrischen Nennleistung von 9,5 Megawatt betrachtet. Gleichzeitig erfüllen die BHKW 1 bis 3 auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12b Abs. 1 StromStV, so dass insoweit eine Anlage mit einer Nennleistung von 7,5 Megawatt vorliegt. Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist deshalb auch für den in BHKW 3 erzeugten Strom ausgeschlossen.

III. Berichtspflicht

Die Bundesfinanzdirektionen werden gebeten, der Zentralen Facheinheit der Bundesfinanzdirektion Südwest über die in ihrem Zuständigkeitsbereich bekannten Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelung in § 12b Abs. 2 StromStV ergeben, zu berichten. In den Berichten ist auch darauf einzugehen, ob nach den Erkenntnissen der Hauptzollämter vermehrt rechtliche Gestaltungsinstrumente eingesetzt wurden, um diese Regelung zu umgehen (z. B.: gezielte Übertragung des Eigentums an den Stromerzeugungseinheiten). Die Bundesfinanzdirektionen übersenden ihre Berichte an die Bundesfinanzdirektion Südwest bis zum 31. Januar 2013.

Zusatz für die Bundesfinanzdirektion Südwest, Zentrale Facheinheit

Ich bitte, auf der Grundlage der von den Bundesfinanzdirektionen übermittelten Berichte Vorschläge für eine Fortentwicklung der Regelung in § 12b Abs. 2 StromStV zu erarbeiten.

Außerdem bitte ich zu veranlassen, dass der Erlass zeitnah in den E-VSF-Nachrichten veröffentlicht wird.

Im Auftrag
Jakobs

